

Anlage zum Auftrags- und Vollmachtsverhältnis
Zusammenhang zwischen Belegsammlung und Rechenwerk

Für den Fall, dass APP Buchführungs- oder Aufzeichnungsleistungen für den Auftraggeber erbringt, wird Nachstehendes vereinbart und zur Kenntnis gebracht:

1. Belegsammlung:

1.1. Beschaffenheit

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zeitgerecht für die jeweils zu erbringende Leistung eine Belegsammlung zur Verfügung, welche sowohl vollständig, als auch richtig ist. Vollständigkeit und Richtigkeit ist nur dann gegeben, wenn jeder Sachverhalt, der Auswirkung auf

- die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - die Bemessungsgrundlage von zu berechnenden Steuern
- hat, in der Belegsammlung seinen Niederschlag findet.

Beispiel 1: der Einzelunternehmer entnimmt ein Kraftfahrzeug des Betriebsvermögens und verwendet es ab 1.4. eines Jahres ausschließlich privat: es muss sich ein mit 1.4. datierter Entnahmebeleg in der Belegsammlung finden, weil die Privatnutzung Auswirkung auf die Besteuerung hat.

Beispiel 2: Ein Grundstückshändler schafft ein bebautes Grundstück an und saniert es. Es muss aus der Belegsammlung in nachvollziehbarer Art und Weise ersichtlich sein, was mit dem Grundstück geplant ist, damit es richtig im Rechenwerk erfasst und hinsichtlich Vorsteuerabzug richtig behandelt werden kann.

1.2. Verantwortung

Der Auftraggeber ist für die Belegsammlung und deren ausbedungene Eigenschaft zur Gänze alleinverantwortlich.

1.3. Übergabe

Die Belegsammlung wird pro Bearbeitungsperiode 1x in der mit dem Bearbeiter ausbedungenen Form **bis zum 20. des Folgemonats** übergeben. Beispiel: März-Belege bis spätestens 20. April
Die Einzelbelegübergabe an den Betreuer, z.B. per Email, oder die Übergabe 2 Tage vor Fälligkeit der UVA stellen jeweils keine geeignete Übergabe dar, die eine richtige Erfassung ermöglicht.

2. Rechenwerk:

Das Rechenwerk wird vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellt. Es basiert auf einer zeitgerecht übergebenen, vollständigen und richtigen Belegsammlung. Wird die Belegsammlung zeitgerecht im ausbedungenen Zustand übergeben, dann liegt die Verantwortung für Fehler in der Erfassung beim Auftragnehmer.

Erfolgt die Übergabe nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, so nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass eine gesetzeskonforme Erledigung nicht gewährleistet werden kann.